



Flugplatz Zainach, 84307 Eggenfelden - ☎ 0700 – 444 19 600 - Fax 0700 / exitgmbh
E-Mail: info@skydive-exit.com – www.skydive-exit.com

Ausbildungsvertrag

zwischen EXIT-GmbH - im weiteren Verlauf als Ausbildungsbetrieb bezeichnet

und Name _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Geb.-Datum _____ Tel.: _____
Mail: _____
Größe _____ Gewicht: _____

über eine Fallschirmspringerausbildung. Terminwunsch: _____

§ 1 Ziel der Ausbildung

Ziel ist der Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer. Die Ausbildung erfolgt über die AFF - Ausbildung.

§ 2 Belegter Kurstyp

- | | | |
|--------------------------|-----------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> | AFF – Komplettkurs | 1.590.- € |
| <input type="checkbox"/> | AFF – Schnupperkurs | 349.- € |
| <input type="checkbox"/> | Umschulung | 235,- € |
| <input type="checkbox"/> | Gutschein vorhanden?: _____ | |

§ 3 Kursinhalte

Alle Kurse beinhalten die für die Durchführung der Ausbildungssprünge notwendige theoretische und praktische Ausbildung. Weitere Inhalte:

1. AFF – Komplettkurs:
 - Groundschool (1,5 Tage Bodenausbildung),
 - 7 Sprünge für die gemäß AFF-Programm festgelegten 7 Ausbildungsstufen (Level) aus mindestens 3000m – 3500m Höhe,
 - praktische Ausbildung bis zur Prüfungsreife,
 - komplette Ausrüstung für alle Sprünge bis zum 25. Sprung,
 - Sprungbrille, Packband und Sprungbuch,
 - AFF-Ausbildungshandbuch,
 - die Kosten für Wiederholungssprünge und Übungssprünge sind zusätzlich an den Ausbildungsbetrieb zu entrichten.

2. AFF – Schnupperkurs:
 - Groundschool (1,5 Tage Bodenausbildung),
 - beschränkt auf den ersten gemäß AFF-Programm festgelegten Sprung,
 - komplette Ausrüstung für o.a. Sprung,
 - bei Weiterführung der Ausbildung innerhalb von 4 Wochen werden die o.a. Kursinhalte auf den AFF – Komplettkurs angerechnet (Restzahlung 1290.- €)
3. Umschulung:
 - Flugplatzeinweisung
 - Refreshing (Überprüfung ausgewählter Ausbildungsinhalte)
 - Einen modifizierten Überprüfungsprung aus dem AFF-Programm (Level VII mit Scheingriffen)

§ 4 Voraussetzungen für die Fallschirmsprungausbildung

- die Gewichtsbeschränkung liegt bei 100 kg.
- das Mindestalter beträgt bei Schulungsbeginn 15 Jahre; zur Prüfungszulassung 16 Jahre

§ 5 Erforderliche Unterlagen für die Fallschirmsprungausbildung

Bei Kursbeginn sind mitzubringen:

- ärztliches Tauglichkeitsattest (Haus-, Sport-, Fliegerarzt),
- bei Jugendlichen unter 18 Jahren die amtlich beglaubigte Zustimmungserklärung beider Personensorgeberechtigten,
- Turnschuhe mit halbwegs glatter Sohle ohne Schnürhaken,
- bequeme Kleidung (Trainingsanzug etc.),
- 1 Passbild.

§ 6 Sonstige Bedingungen

Die Ausbildungsgebühren, Sprung- und Ausrüstungsleihgebühren ergeben sich jeweils aus der aktuellen Preisliste. Nach Anmeldung und dem Eingang einer Anzahlung in Höhe von 300,- € erhalten Sie eine Anmeldebestätigung.

Mit Ihrer Anmeldung schließen Sie mit uns einen Ausbildungsvertrag ab und erkennen unsere Vertragsbedingungen an. Die Ausbildungsgebühren sind bis spätestens zwei Wochen vor Ausbildungsbeginn vollständig zu entrichten (Zahlungseingang bei dem Ausbildungsbetrieb). Nach Absage des Teilnehmers innerhalb von zwei Wochen vor Kursbeginn betragen die Stornokosten 300.- €.

Es besteht kein Anspruch auf automatische Graduierung von Grund – auf Freifallkurs oder innerhalb des AFF – Programms von Level zu Level.

Sie erfolgt ausschließlich nach Beurteilung des verantwortlichen Lehrers über den jeweils gezeigten Lernerfolg des Schülers. Wiederholungssprünge im AFF – Programm werden extra berechnet, es erfolgt keine Verrechnung mit noch nicht gesprungenen höheren Ausbildungsleveln; Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Verpflegung und Unterkunft sind in der Ausbildung nicht beinhaltet; jedoch wird beides am Sprungplatz angeboten. Fragen Sie uns danach.

§ 7 Lizenzprüfung

Die für die Lizenz notwendigen Prüfungsunterlagen in den Themenbereichen „Luftrecht“, „Theorie des Freien Falls“, „Meteorologie“, „Technik“, „Verhalten in besonderen Fällen“, „Aerodynamik“ und „menschliches Leistungsvermögen“ werden dem Kursteilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Tickets für die praktische Prüfung und die Gebühren für die Ausstellung der Lizenz sind gesondert zu entrichten; Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

§ 8 Nachschulungen

Ausbildungserfolg und Sicherheit hängen u.a. von einem möglichst kontinuierlichen Ausbildungsverlauf ab. Bei längeren Unterbrechungen sind daher Nachschulungen gemäß Statustabelle AFF-Ausbildung sowie Statustabelle Lizenzspringer erforderlich:

Für Schüler gilt:

- nach 3 Monaten: Refreshing
- nach 6 Monaten: Ausbildungswiederholung im Rahmen der angebotenen Kurstermine. Darüber hinaus sind je nach Leistungsstand des Schülers Rejumps bzw. Überprüfungssprünge gemäß aktueller Statustabelle erforderlich.

Ausgehend von dem Erfahrungsstand der Springer und dem Zeitraum der Unterbrechung behält sich der Ausbildungsbetrieb das Recht vor, abweichend von den Statustabellen, das notwendige Ausbildungsprogramm individuell zusammenzustellen um den Kriterien Ausbildungserfolg und Sicherheit gerecht zu werden. Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

§ 9 Weitere Teilnahmebedingungen

Die Ausbildung erfolgt nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Ablauf und Zeitplan werden nach den jeweiligen Erfordernissen ausgerichtet; Richtlinie ist das Ausbildungshandbuch des DFV e.V. / DAeC e.V.

Kann die Ausbildung vom Kursteilnehmer nicht beendet oder aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, technischer Störung oder aus Gründen der Sicherheit nicht zu Ende geführt werden, besteht seitens des Kursteilnehmers kein Anspruch auf Schadensersatz – es sei denn, der Ausbildungsbetrieb hat dies grob fahrlässig zu verantworten.

Nicht absolvierte Sprünge können innerhalb eines Zeitjahres nach Kursbeginn nachgeholt werden. § 8 behält seine Gültigkeit. Bei Abbruch der Ausbildung erfolgt keine Rückvergütung der nicht in Anspruch genommenen Kursgebühren. Bei unachtsamer Handhabung, vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Ausbildungsmaterial haftet der Schadensverursacher.

Kursteilnehmer können ohne Anspruch auf Entschädigung von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn sie die eigene Sicherheit oder die der anderen Kursteilnehmer gefährden oder die Durchführung des Ausbildungsbetriebes nachhaltig stören.

§ 10 Versicherungsbelehrung

Folgende Versicherungen sind während der Ausbildung abgeschlossen:

1. Halterhaftpflichtversicherung für die eingesetzten Luftfahrzeuge zur Abdeckung von Drittschäden
2. Halterhaftpflichtversicherung für die in der Schulung eingesetzten Fallschirmsysteme

Für einen darüber hinaus gehenden Versicherungsschutz ist der Kursteilnehmer selbst verantwortlich. Bei privaten Kranken-, Unfall-, Lebens-, u.a. Kapitalversicherungen ist der Kursteilnehmer angehalten, sich bei seinem Versicherer zu erkundigen, inwieweit der Luftsport mit eingeschlossen ist. Für Kurse im Ausland empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung.

Vor Beginn der Ausbildung hat der Kursteilnehmer eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Enthftungserklärung

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich für den Fall eines Unfalls während des gesamten Ausbildungs- und Sprungbetriebes gegenüber dem Ausbildungsbetrieb und dessen vertretungsberechtigten Personen auf Schadensersatz materieller und immaterieller Art verzichte.

Das gleiche gilt gegenüber Personen, die mit der Durchführung des Ausbildungs-, Sprung- und sonstigen allgemeinen Sportbetriebes beauftragt sind.

Die Haftungsbefreiung erstreckt sich auf die Personen, die mit dem Betrieb der jeweiligen Luftfahrzeuge und des Flugplatzes / Landegelandes betraut sind. Der Verzicht erstreckt sich darüber hinaus auf alle gesetzlichen Ansprüche anlässlich des Halters und Betriebes der jeweiligen Luftfahrzeuge auch für den Fall technischen Versagens sowohl der motorisierten Luftfahrzeuge, als auch der vom Ausbildungsbetrieb gestellten Fallschirme nebst Ausrüstung. Die Haftung wegen Vorsatz bleibt unberührt.

Vorstehende Erklärung gilt auch für etwaige Ansprüche Dritter, denen gegenüber Unterhaltsverpflichtungen bestehen oder auf die etwaigen Ansprüche aus einem Unfall übergehen können.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen rechtsungültig sein, soll(en) diese so umgedeutet werden, dass der damit beabsichtigte Zweck erreicht wird. Die Rechtswirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit zulässig – Landshut.

Ich habe alle zwölf Paragraphen dieses Vertrages gelesen und verstanden.

Ich erkläre mich mit dem gesamten Vertragsinhalt einverstanden.

Ort / Datum:

Name / Vorname:

Unterschrift:
